

WASSERKRAFTSANLAGE ROSENMÜHLE AN DER VILS**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

Anlage 2: Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung:

Beschreibung des Vorhabens:

Die Triebwerksanlage Rosenmühle an der Vils befindet sich direkt unterhalb des Vilsstausees auf der Fl. Nr. 371/1, Gemarkung Steinberg, Marklkofen im Landkreis Dingolfing-Landau.



Auszug Plan Ü-1, siehe Anlage 3 Wasserrechtsantrag

Die bestehenden Eigentumsverhältnisse bleiben durch die erneute Beantragung einer zusätzlichen Wassermenge von 2,75 m³/s unberührt. Die Grundstücke 371, 371/1 und 371/2 sind im Besitz der Freistaates Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Landshut.

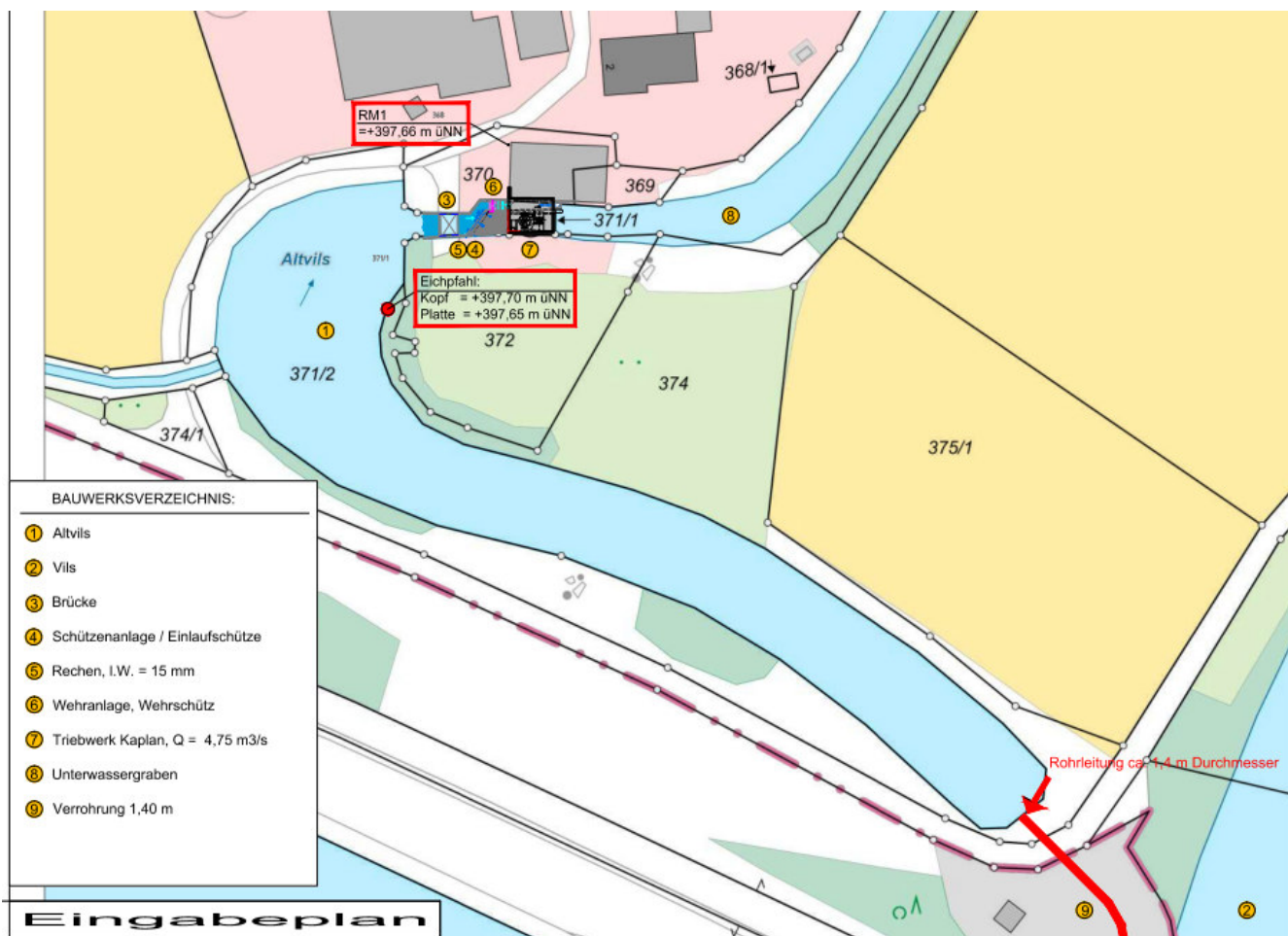
Das Grundstück mit der Fl. Nr. 370 ist im Besitz des Antragstellers, siehe Anlage 4 im Wasserrechtsantrag.

Die wasserrechtlichen Nutzungen wie Stauhöhe und das Ableiten und Einleiten von 2,0 m³/s (unbefristetes Altrecht) sind aufgrund der vorhandenen Genehmigungen für den Betrieb der Anlage Rosenmühle geregelt und bleiben weiterhin gültig.

Die Anlage nutzt dabei das Wasserdargebot der Vils zur Stromgewinnung. Die Anlage produzierte in den letzten Jahren eine Strommenge von ca. 750.000 kWh pro Jahr (4,75 m³/s).

Gepplante Maßnahmen am Standort:

Es sind keine Umbauarbeiten am Standort geplant.



Auszug Übersichtslageplan Ü-2, siehe Anlage 3 Wasserrechtsantrag

Auswirkungen auf das Gewässer

Der Wasserhaushalt des Gewässers wird durch den Weiterbetrieb der Anlage gegenüber der jetzigen Situation nicht verändert, da weder Stauhöhe noch Ausleitwassermenge gegenüber dem jetzigen Zustand verändert werden.

Auswirkungen auf das Stauverhalten

Die genehmigte Stauhöhe bleibt unverändert erhalten.

Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und Überschwemmungs-gebiet

Das umliegend gesicherte Überschwemmungsgebiet im Sinne des §76 WHG bleibt erhalten. Die Rückhalteflächen §77 bleiben in ihrer Funktion erhalten. Der Wasserstand und der Abfluss werden durch die geplante Anlage bei Hochwasserabflüssen nicht nachteilig verändert und somit der bestehende Hoch-wasserschutz am Standort nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen auf die Gewässerdurchgängigkeit

Durch den geplanten Weiterbetrieb im Umfang der bereits seit vielen Jahrzehnten vorhanden Wassernutzung wird die Längs-durchgängigkeit am Standort der Rosenmühle nicht nachteilig verändert. Das dafür maßgebliche Querbauwerk bleibt weiterhin der Vilststausee mit seiner Staumauer.

Eine Fischabstiegsmöglichkeit ist am Triebwerk Rosenmühle mit dem Fischschutz- und Ableitsystem nach Gluch/Ebel bereits seit 2011 gegeben.

Auswirkungen auf das Grundwasser

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Ober- und Unterwasserspiegel gegenüber dem alten Zustand nicht ändern, werden die Grundwasser-verhältnisse am Standort nicht verändert.

Auswirkungen auf die Geräuschemissionen

Aufgrund dem Umstand, dass der Standort schon seit vielen Jahrzehnten durch Wasserkraft genutzt wird, sind keine zusätzlichen Geräuschemissionen zu erwarten.

Auswirkungen auf die Natur und die Landschaft

Der Hauptbaukörper der Anlage ist bereits vorhanden und wird nicht verändert, so dass keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Durch die geplanten Maßnahmen am Standort erfolgt kein zusätzlicher Aufstau bei Hochwasser und keine Veränderungen der Ober- und Unterwasserspiegellagen und somit keine Verschlechterung.

Die allgemeinen Gefährdungen aufgrund von Hochwasser bleiben im Überschwemmungsgebiet unverändert bestehen.

Auswirkungen auf die Kulturgüter und sonstige Schutzgüter

Die Hochwassergefahr und der Hochwasserschutz für die anliegenden Grundstücke werden durch die Maßnahme nicht verändert.

Auswirkungen auf Emissionen

Bleibt durch die Maßnahme unverändert.

Auswirkungen auf Maßnahmen zum Oberflächenwasserkörper

Da durch die Maßnahmen die Situation im Bereich des Gewässers nicht verändert wird, ergeben sich auch keine Verschlechterungen. Somit steht der Betrieb auch mit 4,75 m³/s nicht im Gegensatz zu dem Verschlechterungsverbot nach den Europäischen Wasserrahmenrichtlinien (EU WRRL).

Die Ableitung von Geschiebe und Sedimenten bleibt unverändert erhalten, so dass sich daraus ebenfalls keine Veränderungen ergeben. Für das Stauverhalten ist dies ebenfalls der Fall.

Zusammenfassung

Die Anforderungen des gültigen Wasserhaushaltgesetzes (WHG) werden durch den Betrieb der Anlage mit 4,75 m³/s weiterhin eingehalten und nicht negativ gegenüber der jetzigen, schon seit vielen Jahrzehnten betriebenen, Anlage Rosenmühle nicht verändert.

WHG § 33 - Mindestwasser:

Ist seitens der Behörde im Zuge der Errichtung einer Fisch-
aufstiegsanlage am Vilsstausee festzulegen.

WHG § 34 - Durchgängigkeit:

Ist seitens der Behörde im Zuge der Errichtung einer Fisch-
aufstiegsanlage am Vilsstausee herzustellen.

Eine Fischabstiegsanlage am Triebwerk Rosenmühle ist seit 2011
vorhanden.

WHG § 35 - Fischschutz:

Wurde bereits 2011 hergestellt, siehe Pkt. Querrechenanlage.

Der Staubereich bleibt unverändert erhalten und wird somit nicht
negativ verändert.

Die Anlage Rosenmühle wird schon seit über 30 Jahren mit diesen
zusätzlichen Wassermengen mit insgesamt $2,0 + 2,75 = 4,75$ m³/s
betrieben, so dass sich daraus keine Veränderungen ergeben.

Mit den am Standort bereits getätigten Maßnahmen z.B. Einbau
Querrechenanlage mit lichten Stababstand von 15 mm und Fisch-
ableitsystem ist eine gesicherte Rechtsstellung über einen längeren
Zeitraum notwendig. Die Erlaubnis über einen längeren Zeitraum
gewährt somit eine Vertrauensgrundlage, in welche nur auf Grundlage
einer entsprechenden Rechtsgrund-lage wie etwa §§ 13, 18, 22 WHG
eingegriffen werden kann.

Mit der Anlage Rosenmühle mit insgesamt 4,75 m³/s Ausbau-wassermenge
werden weiterhin ca. 227 Haushalte mit einem Verbrauch von ca.
3.300 kWh/Jahr versorgt, ohne die zusätzliche Wassermenge von 2,75
m³/s sind dies nur noch 145 Haushalte, also 36 % weniger.

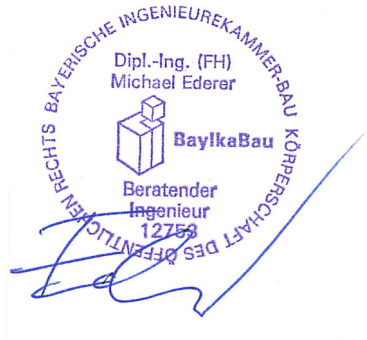
Im Bezug auf die CO₂ Reduzierung trägt das Triebwerk Rosenmühle, im
beantragten Zustand, ca. 830 t CO₂/pro Jahr bei (bezogen auf
Braunkohlestromezeugung), ohne die Nutzung von 2,75 m³/s zusätz-
licher Wassermenge wären es nur noch 530 t CO₂/Jahr, also 36 %
weniger.

Ermittlungen CO2-Reduzierung, Versorgung Haushalte usw. siehe Anlage 11 des Wasserrechtsantrages.

Retentionsraum:

Das umliegende gesicherte Überschwemmungsgebiet im Sinne des §76 WHG bleibt erhalten. Die Rückhalteflächen §77 bleiben in ihrer Funktion erhalten.

Bechtsrieth, 06.12.2021



Dipl.-Ing. FH
Michael Ederer
Beratender Ingenieur

Beschreibung der Schutzgüter gem. Anlage 2 UVPG

Werden Schutzgüter durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt?

Schutzgut	Auswirkungen	erheblich?	
		nein	ja
Mensch / menschliche Gesundheit	- Temporäre Belastung durch Emissionen (Lärm- und Staub) während der Bauphase (*) - Keine Zunahme der Geräuschemissionen für die Anlieger durch die Anlage über die bestehenden Immissionen hinaus	X	
Tiere / Pflanzen	- Temporäre Dezimierung der (pot.) Teil- / Lebensraumes durch Entfernung der bestehenden Vegetation, Grünland, während der Baumaßnahme (kann wieder entstehen)	X	
Fläche	- Abgrabung von Grünland - Entstehung neuer Flächen auf Böschungen und Überdeckungen - bleibendes offenes Gewässer (Schlitzpass)	X	
Boden	- Verdichtung von Boden während der Baumaßnahme - Temporärer Verlust und Störung der Bodenfunktionen während der Baumaßnahme	X	
Wasser	- unveränderter Wasserhaushalt des Gewässers durch den Weiterbetrieb der Anlage - keine Erzeugung oder Einleitung von Schadstoffen durch die Wasserkraftanlage	X	
Luft / Klima	- aufgrund des sehr geringen Eingriffs sind keine Einwirkungen auf das Lokalklima zu erwarten	X	
Landschaft	- lokale geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes	X	
kulturelles Erbe / Sachgüter	- kein Eingriff in Bau- und Bodendenkmäler; - keine Zunahme der Hochwassergefahr - keine Veränderung des Hochwasserschutzes	X	

(*) keine Maßnahmen geplant, Weiterbetrieb der Anlage mit 4,75 m3/s wie es bereits seit über 30 Jahren so der Fall ist.